

zen Maximilian und Johann, aus dem Saale in ihre Gemächer zurückzuziehen.

Gegen 1 Uhr Mittags fand königliche Tafel statt, wozu die Herren Staatsminister, Regierungskommissarien und die sämtlichen Herren Landtags-Abgeordneten zugezogen wurden.

Der vom 30. October 1834 datirte Landtags-Abschied, welcher nach den Bestimmungen des §. 119. der Verfassungsurkunde die königl. Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, wird, nachdem er den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt worden, in die königl. Sächs. Gesessammlung aufgenommen werden. Im Allgemeinen erwähnen wir hier, daß die in dieser wichtigen Urkunde enthaltenen Eröffnungen und Erklärungen ihrem wesentlichen Inhalte nach folgende Rubriken bilden:

Die Abtheilung unter I. beschäftigt sich mit den Vorlagen an die Stände und führt A) unter sechs und dreißig Nummern diejenigen Gegenstände auf, in deren Betrefftheils Gesetze erlassen worden sind, oder zu deren Erledigung das Erforderliche eingeleitet wurde und die deßhalb nöthige Anordnung erging. Es folgen zu gleicher Zeit die Allerhöchsten und Höchsten Eröffnungen, in soweit wegen einiger der vorbemerkten Gegenstände in den betreffenden ständischen Schriften annoch besondere Voraussetzungen, Wünsche oder Anträge der Allerhöchsten und Höchsten Genehmigung anheimgestellt worden sind.

Unter B. folgen die Eröffnungen über die von den Ständen zwar bereits berathenen, allein Höhern Orts noch nicht zur Ausführung gebrachten Gegenstände. Unter den hierher gehörigen fünf und zwanzig Nummern ist vornämlich die 19. wegen der darin enthaltenen Eröffnung, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems und Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen betreffend, bemerkenswerth, eben so die Eröffnungen über den mit einigen Modificationen zu bestätigenden Oberlausitzer Particularvertrag, in deren Gemäßheit die gesetzliche Publication der über die fragliche Uebereinkunft zu vollziehenden Urkunde zu seiner Zeit erfolgen wird. Zugleich wird unter dieser Abthei-

lung hinsichtlich der Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs erwähnt, daß bis zum Schluß des nächsten ordentlichen Landtags die Allerhöchsten und Höchsten Orts ernannten zeitweiligen Mitglieder in dieser Eigenschaft auch für den vorerwähnten Zeitraum bestätigt und das zur Zeit erledigte Präsidium dem künftigen Präsidenten des Oberappellationsgerichts übertragen werden wird. (Die neuen ständischen Wahlen haben in den letzten Tagen ebenfalls statt gefunden.)

Unter C. werden acht bereits von den Ständen berathene Gesekentwürfe erwähnt, hinsichtlich deren die darüber erst kurz vor dem Schlusse des Landtags eingegangenen ständischen Schriften in nähere Erwägung zu ziehen sind. „So viel aber, heißt es dort, diejenigen Gegenstände anlangt, die im Drange der Zeit oder aus andern Gründen von den getreuen Ständen entweder gar nicht oder nicht vollständig haben berathen werden können, behalten Wir Unsere Entschleßung hierüber annoch vor, und nehmen diesfalls insonderheit auf dasjenige Bezug, was untern 12. Juni dieses Jahres in dem Decret, die wegen Abkürzung des Landtags zu treffenden Maßregeln betreffend, den getreuen Ständen bereits eröffnet worden ist.“

Die Rubrik II. beschäftigt sich mit den ständischen Petitionen.

Am Ende des Landtags-Abschiedes heißt es: „Was die sonst noch von der Ständeversammlung beschlossenen Anträge anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und das Erforderliche darauf zu verfügen. Schließlich eröffnen Wir Unsern treuen Ständen, daß Wir sie, in nothwendiger Rücksichtnahme auf die zunächst noch in Ausführung zu bringenden, so wie auf die für den nächstbevorstehenden Landtag vorzubereitenden Gegenstände, erst so kurz vor Ablauf der dormaligen Finanzperiode, als dieß durch die bis dahin zu beendigenden Geschäfte bedingt wird, wieder zusammentreten zu lassen gedenken, solches auch um so unbedenklicher erachten, als Wir Uns der Erwartung hingeben, es werde zu Beendigung dieser und der sonst vorzulegenden, nur auf das Nothwendige zu beschränkenden Gegenstände, keines zu längen Zeitraums bedürfen.“